

WELTWEITE INDIREKTE BEDINGUNGEN VON AUTOLIV FÜR DEN ERWERB VON LOGISTIKLEISTUNGEN

DIE PARTEIEN

Der Auftraggeber ist eine juristische Person von **AUTOLIV**, eines seiner verbundenen Unternehmen oder Konzernunternehmen, die bzw. das dem Auftragnehmer einen (weiter unten definierten) Zusatzvertrag erteilt („**Auftraggeber**“)

UND

Der Auftragnehmer ist eine Partei, die den Zusatzvertrag des Auftraggebers annimmt und ihn erfüllt. („**Auftragnehmer**“)

ES WIRD FOLGENDES VEREINBART

1. Definitionen

1.1 In diesem Vertrag über Logistikleistungen besitzen folgende Begriffe und Wendungen die folgenden Bedeutungen.

„**Anhang**“ bezeichnet den Anhang, auf den der Auftraggeber in einem Zusatzvertrag Bezug nimmt.

„**Verbundene Unternehmen**“ bezeichnen in Bezug auf jede Partei ein Unternehmen oder eine andere juristische Person, die jene Partei direkt oder indirekt kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht.

„**Vertrag über Logistikleistungen**“ bezeichnet diese weltweiten indirekten Bedingungen über den Erwerb von Logistikleistungen ab dem Tag des Inkrafttretens.

„**Zusatzvertrag**“ bezeichnet jegliche und sämtliche Vereinbarungen in schriftlicher oder elektronischer Form, wozu, ohne darauf beschränkt zu sein, Aufträge, Leistungsverzeichnisse, Preislisten, Projektpläne, Zahlungsbedingungen, in Verbindung mit dem Erwerb von Logistikleistungen ausgefertigte Anhänge gehören, die am Tag des Inkrafttretens oder danach und während der Laufzeit jederzeit und von Zeit zu Zeit von dem Auftraggeber mit dem Auftragnehmer getroffen werden.

„**Lieferobjekte**“ bezeichnen Ergebnisse der Logistikleistungen, einschließlich sonstiger Unterlagen, Produkte und Materialien, die dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer bereitzustellen sind und in Übereinstimmung mit diesem Vertrag über Logistikleistungen und einem Zusatzvertrag erforderlich sein könnten, sowie jegliche und sämtliche sonstigen Unterlagen, Produkte und Materialien in Verbindung mit den Logistikleistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber zu erbringen hat.

„**Tag des Inkrafttretens**“ bezeichnet den am Anfang dieses Vertrages über Logistikleistungen aufgeführten Tag.

„**Geistiges Eigentum**“ bezeichnet Verweise auf Handelsmarken, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Know-how, Geschäftsgeheimnisse und Verpackung und Gestaltung, die bekannten Wirtschaftsgütern eigen sind.

„**Parteien**“ bezeichnet Auftragnehmer und Auftraggeber und kann auch deren jeweilige verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger umfassen, und „**Partei**“ bezeichnet jeweils eine der vorstehenden Parteien.

„**Auftrag**“ bezeichnet ein spezielles Auftragsformular für Logistikleistungen in schriftlicher oder elektronischer Form, das der Auftraggeber dem Auftragnehmer unterbreitet.

„**Logistikleistungen**“ bezeichnen die von dem Auftraggeber in einem Zusatzvertrag festgelegten Logistikleistungen. Dazu können Logistikleistungen, Speditionsleistungen, Zollagententätigkeit, Zollabwicklung, externe Lagerung und jegliche damit verbundenen oder dazugehörigen Leistungen gehören.

„**Laufzeit**“ besitzt die in Abschnitt 10.1 angegebene Bedeutung.

- 1.2 In diesem Vertrag über Logistikleistungen beinhalten, sofern es nicht dem Kontext widerspricht, Verweise auf den Singular Verweise auf den Plural und umgekehrt, und ein Verweis auf ein Geschlecht beinhaltet einen Verweis auf alle anderen Geschlechter. Ein Verweis auf eine Person beinhaltet einen Verweis auf Unternehmen und sonstige Formen juristischer Personen und umgekehrt. Die Abschnittsüberschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und bilden weder einen Teil dieses Vertrages über Logistikleistungen, noch haben sie eine Auswirkung auf seine Auslegung.

2. Allgemeiner Rahmen

- 2.1 Bei jeglichen und sämtlichen nach dem Tag des Inkrafttretens stattfindenden Verkäufen von Logistikleistungen gelten die Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages über Logistikleistungen sowie der jeweilige Zusatzvertrag als enthalten und aufgenommen (sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas Anderweitigem zustimmt), ungeachtet jeglicher gegenteiliger Bedingungen, die der Auftragnehmer in einem anderen Dokument, einschließlich Kostenvoranschlag oder Lieferunterlagen, angeboten oder erklärt hat.
- 2.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber in seinem Zusatzvertrag auf einen Anhang verweist, wird solch ein Anhang durch Verweis in diesen Vertrag über Logistikleistungen aufgenommen.
- 2.3 Solche Zusatzverträge erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form und führen die betreffenden Logistikleistungen, Mengen und sonstige Informationen, die der Auftraggeber angeben möchte (wozu solche Sachverhalte wie Spezifikationen, spezielle Anfragen und Anforderungen und jegliche solche Anlagen, die der Auftraggeber für notwendig oder angemessen erachtet, gehören), auf.
- 2.4 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers besitzen keine rechtliche Wirkung bzw. stellen kein Gegenangebot dar, das von oder im Auftrag des Auftraggebers angenommen werden kann (sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat). Mit der Bereitstellung der Logistikleistungen gelten sämtliche Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages über Logistikleistungen als von dem Auftragnehmer endgültig angenommen und ist dieser an sie gebunden.
- 2.5 Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich dem Gegenteil zustimmt, hat der Auftragnehmer jegliche und sämtliche Zusatzverträge in ihrer Gesamtheit anzunehmen. Er ist nicht berechtigt, nur einen Teil eines Zusatzvertrages anzunehmen. Zusatzverträge setzen jegliche und sämtliche die im Rahmen des jeweiligen Zusatzvertrages erworbenen Logistikleistungen betreffenden Angebote und Vereinbarungen zwischen den Parteien mit Ausnahme dieses Vertrages über Logistikleistungen außer Kraft. Im Fall eines Widerspruchs zwischen einem vorherigen Dokument oder einer Vereinbarung und diesem Vertrag über Logistikleistungen besitzt dieser Vertrag über Logistikleistungen in seiner durch seinen (seine) Zusatzvertrag (Zusatzverträge) abgeänderten Form Vorrang.
- 2.6 Der Auftraggeber kann einen entsprechenden Zusatzvertrag jederzeit vor der Bereitstellung der Logistikleistungen durch den Auftragnehmer durch eine 30 Tage vorher erteilte diesbezügliche schriftliche Benachrichtigung an den Auftragnehmer stornieren oder modifizieren.
- 2.7 Der Auftragnehmer kann nach einer spätestens ein (1) Jahr vorher ergangenen schriftlichen Benachrichtigung an den Auftraggeber (i) diesen Vertrag über Logistikleistungen kündigen und/oder (ii) einen zukünftigen Zusatzvertrag ablehnen oder zurückweisen.

3. Bereitstellung von Logistikleistungen

- 3.1. Der Auftragnehmer wird:
- a) die Logistikleistungen erbringen und sämtlichen seiner im Rahmen dieses Vertrages über Logistikleistungen bestehenden Pflichten und Aufgaben unter vollständiger Einhaltung dieses Vertrages über Logistikleistungen und eines Zusatzvertrages, jeglicher und sämtlicher Gesetze, einschließlich der an dem Ort, an dem die Logistikleistungen bereitgestellt werden, und am Standort des Auftraggebers geltenden Gesetze, des Verhaltenskodexes des Auftragnehmers und

des Standard of Business Conduct and Ethics von Autoliv für Zulieferer, welcher unter <https://www.autoliv.com/suppliercodeofconduct> verfügbar ist (an den der Auftragnehmer durch die Bereitstellung der Logistikleistungen im Rahmen dieses Vertrages automatisch gebunden ist und was der Auftragnehmer auf Anfrage des Auftraggebers schriftlich bestätigt) nachkommen. Während der Laufzeit wird der Auftragnehmer jegliche und sämtliche Zulassungen, Genehmigungen und ähnliche Befugnisse besitzen, die von einer staatlichen Behörde verlangt werden, damit der Auftragnehmer seinen im Rahmen dieses Vertrages über Logistikleistungen bestehenden Verpflichtungen nachkommen kann. Dazu gehören diejenigen, die sich auf Betriebsstätten und Herstellungspraktiken beziehen.

- b) verantwortlich sein, jegliche und sämtliche Schritte zu unternehmen, um sämtlichen Vereinbarungen und Zusagen gemäß diesem Vertrag über Logistikleistungen und eines Zusatzvertrages nachzukommen;
 - c) sicherstellen, dass die Logistikleistungen in jeglicher Hinsicht, einschließlich der Erfüllung von Anforderungen und Bereitstellung von Lieferobjekten, die in diesem Vertrag über Logistikleistungen oder einem Zusatzvertrag aufgeführt werden, und jedem, dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber ausdrücklich oder implizit bekannt gegebenen Zweck entsprechen werden;
 - d) die Logistikleistungen mit dem höchsten Maß an Sorgfalt, Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit gemäß der in Branche, Beruf oder Geschäft des Auftragnehmers herrschenden besten Praxis erbringen;
 - e) sämtliche Zulassungen, Genehmigungen, Befugnisse, Zustimmungen und Erlaubnisse einholen, die jederzeit für die Erfüllung seiner im Rahmen dieses Vertrages über Logistikleistungen und eines Zusatzvertrages bestehenden Verpflichtungen notwendig sind;
 - f) eine effiziente Verwaltung und Überwachung und eine angemessene Bereitstellung von kompetentem, sachkundigem und geeignetem Personal gewährleisten, um die Logistikleistungen in Einklang mit den besten Interessen des Auftraggebers ordnungsgemäß, rechtmäßig und wirtschaftlich zu erbringen und
 - g) mit dem Auftraggeber in jeglichen, Logistikleistungen betreffenden Angelegenheiten zusammenarbeiten, sämtlichen Hinweisen, Anordnungen und Anweisungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Verbindung mit den im Rahmen dieses Vertrages über Logistikleistungen und eines Zusatzvertrages bestehenden Verpflichtungen des Auftragnehmers von Zeit zu Zeit geben könnte, Folge leisten.
- 3.2. Der Auftraggeber kann während der Laufzeit jederzeit und von Zeit zu Zeit die Betriebsstätte des Auftragnehmers besichtigen, um solch eine Betriebsstätte und Lieferungen, Materialien, Verfahren und jegliche sonstigen maßgeblichen Aspekte im Zusammenhang mit den Logistikleistungen zu inspizieren, zu prüfen und zu kontrollieren. Der Auftragnehmer verschafft dem Auftraggeber das gleiche Recht bei sämtlichen Zulieferern des Auftragnehmers, die Waren oder Dienstleistungen, die Teil der Logistikleistungen sind, bereitstellen.
- 3.3. Der Auftraggeber ist befugt, Einzelheiten an den Logistikleistungen gemäß diesem Vertrag über Logistikleistungen und einem Zusatzvertrag nachträglich zu ändern. Solche Änderungen erfolgen mittels schriftlichen Auftrags und sind für die Parteien verbindlich. Der Auftragnehmer erfüllt solche Änderungen strikt und umgehend.
- 3.4. Der Auftragnehmer stellt die Logistikleistungen vollständig gemäß den Beschreibungen in diesem Vertrag über Logistikleistungen und einem Zusatzvertrag in ihrer durch Annahmen und Bedingungen in dem angenommenen Angebot nachträglich geänderten Form bereit, es sei denn, dass sie nach den Angaben in diesem Vertrag über Logistikleistungen und einem Zusatzvertrag in der Verantwortung anderer liegen.
- 3.5. Der Auftragnehmer stimmt hiermit zu, den Auftraggeber umgehend über jedes tatsächliche oder erwartete Ereignis oder Vorkommnis zu benachrichtigen, das die Bereitstellung von Logistikleistungen oder die Fähigkeit des Auftragnehmers, Logistikleistungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Vertrages über Logistikleistungen und eines Zusatzvertrages bereitzustellen und zu erbringen, wesentlich beeinträchtigt (oder berechtigten Erwartungen zufolge beeinträchtigen könnte) (wozu Arbeitsstreitigkeiten, Streiks, Materialengpässe, Anlagenschließungen, Unterbrechungen der Tätigkeit und ähnliches gehören). Der Auftragnehmer ergreift auf eigene Kosten

solche Maßnahmen, die notwendig oder wünschenswert sind, um sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Bereitstellung von Logistikleistungen erfolgt, und stellt sicher, die Auswirkungen eines jeglichen solchen Ereignisses oder Vorkommnisses zu bewältigen (oder zumindest einzudämmen).

- 3.6. Während der Zeit, in der der Auftragnehmer Logistikleistungen für den Auftraggeber auf der Grundlage dieses Vertrages über Logistikleistungen oder eines Zusatzvertrages erbringt, ist der Auftragnehmer dauerhaft verpflichtet, mit dem Auftraggeber zusammenzuwirken, um die Genauigkeit und Sicherheit der bereitgestellten Logistikleistungen sicherzustellen, wozu, ohne darauf beschränkt zu sein, gehört, dass der Auftragnehmer auf eine Anfrage des Auftraggebers umfassende, vollständige und genaue Informationen liefert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den in diesem Vertrag über Logistikleistungen, einem Zusatzvertrag und sonstigen von dem Auftraggeber aufgestellten Richtlinien enthaltenen Anforderungen jederzeit nachzukommen.
- 3.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und von ihm in Anspruch genommene sonstige Dritte den Besuchervorschriften des Auftraggebers und der Werksordnung des Auftraggebers Folge leisten. Schwere Verstöße dagegen berechtigen den Auftraggeber, von dem Auftragnehmer eingestellte Personen den Zutritt zum Betriebsgelände zu untersagen. Die zeitweilige Entsendung von Mitarbeitern einer Partei zu den von der anderen Partei betriebenen Betriebsstätten hat keinen Einfluss auf den Status bzw. stellt keine Änderung des Beschäftigungsverhältnisses des entsendeten Mitarbeiters dar.
- 3.8. Der Auftraggeber hat das Recht, umgehend Mitarbeiter auszuwechseln oder solche Mitarbeiter zurückzusenden, denen der Auftragnehmer die Bereitstellung der Logistikleistungen anvertraut hat, wenn festgestellt wird, dass das Verhalten solcher Mitarbeiter nicht annehmbar ist oder dass ihnen die erforderliche Fähigkeit zur Erbringung solcher Logistikleistungen fehlt. In solch einem Fall ersetzt der Auftragnehmer solche Mitarbeiter umgehend durch andere.
- 3.9. Unterliegen die zu erbringenden Logistikleistungen Einfuhr-/ Ausfuhrgesetzen, hat sich der Auftragnehmer strengstens an solche Gesetze zu halten, und er haftet auf eigene Kosten für die Einholung vorher erforderlicher Zulassungen oder Genehmigungen. Der Auftragnehmer stimmt zu, jegliche und sämtliche Ausfuhrkontroll- oder Sanktionsgesetze, einschließlich derjenigen, die am Standort eines Auftraggebers gelten, einzuhalten.
- 3.10. Wird dem Auftraggeber im Rahmen der Logistikleistungen ein Lager bereitgestellt, stimmt der Auftragnehmer zu, das Lager in sauberem, ordentlichem, sicherem und angemessenem Zustand für die Erbringung der Logistikleistungen zu unterhalten, es vor Verlust und Schaden zu schützen, welcher unter anderem durch Auslaufen, Diebstahl, Entwendung oder Korrosion verursacht wird, und es angemessen mit Sprinklern, Rauchmeldern und Innen- und Außensicherheitskameras ausgestattet wird, um die von dem Auftragnehmer bei der Erbringung der Logistikleistungen im Rahmen dieses Vertrages genutzten Ausrüstungen in sauberem, angemessenem und sicherem Betriebszustand zu halten und um das um das Lager herum befindliche Gelände sicher, sauber und vorzeigbar zu unterhalten. Ausschließlich der Auftragnehmer ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit von Materialien und Produkten und bei der Erbringung der Logistikleistungen genutzten Ausrüstungen, die sich in seiner Verantwortung, Obhut und seinem Besitz befinden, verantwortlich.
- 3.11. Während der Laufzeit dieses Vertrages kann der Auftraggeber eine bestimmte Person ernennen, die die Logistikleistungen des Auftragnehmers überwacht und überprüft. In dieser Hinsicht besitzt solch eine bestimmte Person das volle Recht, Zugang zu den Logistikverfahren des Auftragnehmers zu erhalten, und sie besitzt im Auftrag des Auftraggebers die volle Vollmacht und Befugnis, im Zusammenhang mit diesem Vertrag über Logistikleistungen jegliche Handlungen vorzunehmen und Dinge zu tun.

4. Waren

Die Waren, die befördert und/oder gelagert werden sollen, sind Fertigerzeugnisse. Sie werden nachstehend als die „Waren“ bezeichnet. Der Auftragnehmer bestätigt, dass es sich bei den Waren um pyrotechnische Waren handeln könnte und dass sie im Hinblick auf ihren Transport als Gefahrstoffe möglicherweise angesehen werden. Der Auftragnehmer bestätigt weiterhin, dass zu transportierende Waren einen Wert haben können, der beträchtlich über der gesetzlich vorgeschriebenen Standardhaftungssumme von 8,33 Rechnungseinheiten je Kilogramm Bruttogewicht der Sendung liegt,

die in den Uniform International Carriage of Goods by Road Regulations (Einheitliche internationale Vorschriften zur Warenbeförderung auf der Straße - d. Ü.) gelten.

5. Preis und Zahlung

- 5.1. Wenn der Auftraggeber in einem Zusatzvertrag einen Preis angibt, den er für eine Logistikleistung zu zahlen bereit ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer einem Verkauf zu solch einem Preis zugestimmt hat, wenn er den Zusatzvertrag annimmt und/oder die Logistikleistung bereitstellt. Ohne die vorherige, ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftraggebers werden keine zusätzlichen Kosten erhoben.
- 5.2. Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt in der in dem jeweiligen Zusatzvertrag (gegebenenfalls) angegebenen Währung. Ist keine solche Währung angegeben, kann der Auftraggeber die Zahlung in der am Ort des Auftraggebers geltenden Währung leisten.
- 5.3. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber nach Abschluss der Bereitstellung der in dem jeweiligen Zusatzvertrag aufgeführten Logistikleistungen Rechnungen vor. Der Auftraggeber muss nur Logistikleistungen begleichen, die tatsächlich bereitgestellt wurden. Der Auftraggeber zahlt jegliche und sämtliche unstrittigen Beträge innerhalb von neunzig (90) Tagen oder der nach geltendem Recht zulässigen Höchstanzahl an Tagen nach Eingang der jeweiligen Rechnung beim Auftraggeber. Ficht der Auftraggeber die gesamte Rechnung oder einen Teil davon an, ist er nur zur Zahlung des unstrittigen Betrags verpflichtet. In solch einem Fall benachrichtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer über Höhe und Art der Streitigkeit. Eine von dem Auftraggeber geleistete Zahlung hat keinen Verzicht auf Rechte des Auftraggebers zur Folge, die er im Rahmen dieses Vertrages über Logistikleistungen besitzt.
- 5.4. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass jegliche und sämtliche seiner Konten bei dem Auftraggeber auf Nettobasis geführt werden. Der Auftraggeber kann Belastungen und Guthaben (einschließlich Rechtsanwalts honoraren und Vollstreckungskosten des Auftraggebers) gegen jegliche Abrechnungen des Auftragnehmers, ungeachtet der Basis solcher Belastungen und Guthaben und ohne den Auftragnehmer zuvor benachrichtigen zu müssen, verrechnen und einbehalten, sofern es nach geltendem Recht nicht untersagt ist. Der Auftragnehmer stimmt jeder Verrechnung oder Einbehaltung von Belastungen und Guthaben zu und vereinbart diesbezüglich, sich nach besten Kräften um deren Vollstreckbarkeit zu bemühen, wozu unter anderem jegliche notwendigen Schritte bei Banken und jeglichen sonstigen juristischen Personen gehören.
- 5.5. Die Preise enthalten jegliche und sämtliche Steuern mit Ausnahme von Mehrwertsteuer oder Steuer auf Logistikleistungen oder jegliche sonstigen Steuern, die der Auftragnehmer von Rechts wegen von dem Auftraggeber einzuziehen hat. Jegliche und sämtliche solche Steuern werden in der Rechnung des Auftragnehmers separat ausgewiesen und dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber gezahlt, sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht den Nachweis einer Ausnahme erbringt. Ausschließlich der Auftragnehmer ist für die rechtzeitige Zahlung jeglicher und sämtlicher solcher Steuern an die entsprechende staatliche Behörde verantwortlich, und er erbringt dem Auftraggeber den Nachweis, sie bei Fälligkeit und in angemessener Höhe gezahlt zu haben. Der Auftragnehmer zahlt (ohne dass eine Rückerstattung durch den Auftraggeber erfolgt) jegliche und sämtliche solche Steuern termingerecht und hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf jegliche Strafen, Aufschläge und Zinsen, die im Ergebnis des Versäumnisses oder Rückstands des Auftragnehmers bei der Zahlung solcher Steuern erhoben oder bemessen werden können. Der Auftraggeber ist von Rechts wegen auch berechtigt, jegliche Abzüge oder Steuern, einschließlich Quellensteuer, von dem Preis für im Rahmen dieses Vertrages über Logistikleistungen und eines Zusatzvertrages erbrachte Logistikleistungen einzubehalten.
- 5.6. Ausschließlich der Auftragnehmer haftet für sämtliche Gebühren/ Aufwendungen in Verbindungen mit der Erbringung der Logistikleistungen für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer. Dazu gehören unter anderem die Kosten für Arbeitskräfte, Materialien, Rohstoffe, Verpackungsmaterialien und von für die Erbringung der Logistikleistungen erforderliche Komponenten, Kosten für Standardqualitätskontrolle und Qualitätssicherung, Prüfung, Dokumentation, Verpackung, Kennzeichnung und entsprechende Steuern.

6. Zusicherungen und Gewährleistungen

6.1. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu und gewährleistet, dass:

- a) Der Auftragnehmer für einen Zeitraum von mindestens vierundzwanzig (24) Monaten nach dem Tag, an dem der Auftraggeber die Logistikleistungen vollständig empfangen hat, auf Wunsch des Auftraggebers und zur vollständigen Zufriedenheit des Auftraggebers jegliche mangelbehaftete Logistikleistung und jegliche Logistikleistung, die anderweitig nicht jeglichen der Anforderungen und Spezifikationen dieses Vertrages über Logistikleistungen und eines Zusatzvertrages entspricht, kostenlos wiederholen, ersetzen und wiedergutmachen wird.
- b) Der Auftragnehmer über die notwendigen und erforderlichen Fertigkeiten, Erfahrungen und Fachkenntnisse zur Bereitstellung der Logistikleistungen verfügt und dem Auftraggeber jegliche und sämtliche notwendigen und relevanten Schulungen, Unterlagen, Bedienungshandbücher, Schulungsmaterialien und sonstigen ähnlichen Informationen für die Logistikleistungen ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber bereitstellt.
- c) Der Auftragnehmer angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen und sonstige Schutzvorrichtungen für personenbezogene Daten, die mit jeglichen und sämtlichen zutreffenden Gesetzen in Einklang stehen, besitzt und unterhält;
- d) Der Auftragnehmer keine gesetzwidrigen oder unerlaubten Handlungen begangen hat und auch zukünftig nicht begehen wird, wozu das direkte oder indirekte Anbieten oder Zahlen bzw. das Zulassen des Anbietens oder Zahlens von Geldbeträgen oder Wertgegenständen mit dem Ziel, auf einen Beamten oder eine sonstige Person Einfluss zu nehmen, um unzulässig einen Auftrag zu erhalten oder zu behalten oder einen unzulässigen geschäftlichen Vorteil zu erlangen, und keine solche Zahlung angenommen hat bzw. auch zukünftig nicht annehmen wird.
- e) Sofern der Auftraggeber nicht schriftlich darauf verzichtet hat, der Auftragnehmer eine Zertifizierung nach ISO 14000 und ISO 9000 bzw. deren Entsprechungen unterhält.
- f) Wenn dem Auftraggeber ein Lager als Logistikleistung bereitgestellt wird und
 - i. das Lager von dem Auftragnehmer von einem Vermieter gemietet wird, (i) wird der Auftragnehmer das Lager jederzeit dem Mietvertrag entsprechend („Gewerbemietvertrag“) führen, dessen wahrheitsgemäße, korrekte und vollständige Kopie dem Auftraggeber auf Verlangen vorgelegt wird; (ii) besteht im Rahmen des Gewerbemietvertrages keine Leistungsstörung (bzw. keine Umstand, der mit dem Fristablauf, der Kündigung oder Beidem eine Leistungsstörung darstellen würde) durch den Vermieter oder den Auftragnehmer und (iii) hat der Vermieter nicht das Recht, den Gewerbemietvertrag ohne Grund vor dem Ende der Anfangslaufzeit oder ihrer Verlängerung zu kündigen. Der Auftragnehmer wird jederzeit die Bestimmungen und Bedingungen des Gewerbemietvertrages einhalten und dem Auftraggeber sobald wie möglich, spätestens jedoch nach 24 Stunden über jegliche in dessen Rahmen entstandene Leistungsstörungen (und das Auftreten eines Ereignisses, von dem berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass es zu einer Leistungsstörung führen wird) benachrichtigen. Auf Verlangen des Auftraggebers und vorbehaltlich eines Vertrages mit einem Vermieter holt der Auftragnehmer die Zustimmungen des Vermieters ein, dass der Vermieter im Rahmen des Gewerbemietvertrages keine Recht auf Zurückbehaltung oder sonstige Ansprüche gegen die dem Auftragnehmer zum Zwecke der Erbringung von Logistikleistungen übergebenen Materialien oder Produkte des Auftraggebers hat und dass er dem Auftraggeber Zutritt zu den Räumlichkeiten gewährt, um solche Materialien oder Produkte in Besitz zu nehmen.
 - ii. das Lager Eigentum des Auftragnehmers ist, (i) hält der Auftragnehmer jederzeit die Bedingungen jeglicher Wechsel, Darlehen oder Schuldinstrumenten ein, in deren Zusammenhang das Lager als Pfand oder Sicherheit belastet wird (wobei die Besitzer solcher Instrumente hier als „Darlehensgeber“ bezeichnet werden) ein, (ii) zahlt der Auftragnehmer jederzeit die Grundsteuer und sonstige von den zuständigen Steuerbehörden im Zusammenhang mit dem Lager erhobenen Steuern; (iii) besteht keine Leistungsstörung (bzw. kein Umstand, der mit dem Fristablauf, der Kündigung oder Beidem eine

darstellen würde) des Auftragnehmers bei der an die Darlehensgeber oder Steuerbehörden fälligen Zahlungen und (iv) hat kein Darlehensgeber und keine Steuerbehörde das Recht, ohne Grund vor dem Ende der Anfangslaufzeit oder ihrer Verlängerung eine Forderung gegen das Lager geltend zu machen. Der Auftragnehmer benachrichtigt umgehend den Auftraggeber über Leistungsstörungen, die zur Geltendmachung einer Forderung gegen das Lager führen könnten (und das Auftreten eines Ereignisses, das im Ergebnis einer Leistungsstörung berechtigterweise zu erwarten ist). Auf Verlangen des Auftraggebers und vorbehaltlich des Mietvertrags holt der Auftraggeber Verzichtserklärungen bezüglich der dem Auftragnehmer zum Zwecke der Erbringung von Logistikleistungen übergebenen Materialien oder Produkte des Auftraggebers ein, in denen bestätigt wird, dass keiner der Darlehensgeber Ansprüche gegen solche Materialien erhebt.

7. Geistiges Eigentum

Der Auftragnehmer erkennt an und bestätigt, dass ausschließlich der Auftraggeber Eigentümer jeglicher und sämtlicher eigenen geistigen Eigentumsrechte des Auftraggebers ist (wozu unter anderem jegliche und sämtliche relevanten Rechte an von dem Auftragnehmer bereitgestellten Logistikleistungen gehören). Der Auftragnehmer veröffentlicht bzw. nutzt keine Namen, Handelsmarken oder Logos des Auftraggebers, noch gibt er den Auftraggeber als Kunden des Auftragnehmers bekannt, ohne jeweils die vorherige schriftliche oder anderweitig von dem Auftraggeber vorgeschriebene Zustimmung des Auftraggebers eingeholt zu haben. Ausschließlich während der Laufzeit und soweit und solange Auftraggeber und Auftragnehmer nicht schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbaren, kann der Auftragnehmer solche Rechte allein auf ausschließlicher Basis (gegebenenfalls) in dem Umfang verwenden, der notwendig ist, um den Auftragnehmer zur Erfüllung seiner im Rahmen dieses Vertrages über Logistikleistungen und einem Zusatzvertrag bestehenden Verpflichtungen zu befähigen.

8. Versand und Lieferung

- 8.1. Auf Gutschriften und jegliche sonstigen Vorteile, die aus dem Erwerb von Logistikleistungen durch den Auftraggeber und jeglichen damit verbundenen und dazugehörigen Lieferobjekten resultieren oder entstehen (wozu Handelskredite, Ausfuhrkredite, Erstattung von Zöllen, Steuern oder Abgaben gehören), hat der Auftraggeber einen Anspruch, sofern geltende Gesetze nichts Gegenteiliges vorschreiben. Jegliche und sämtliche (gegebenenfalls bestehenden) Steuern und Zölle, denen der Auftragnehmer in Übereinstimmung mit solchen Gesetzen unterliegt, werden von dem Auftragnehmer entrichtet. Der Auftragnehmer verlangt von dem Auftraggeber nicht, solche Steuern und Zölle zu entrichten.
- 8.2. Sofern bei der Bereitstellung der Logistikleistungen gemäß diesem Vertrag über Logistikleistungen zutreffend, stellt der Auftragnehmer mit jeder Lieferung oder Sendung von Lieferobjekten eine aufgeschlüsselte Packliste bereit, aus der (sofern zutreffend) Folgendes hervorgeht: (i) eine Beschreibung der Lieferobjekte und Mengen, (ii) Teilenummern, (iii) Zeichen und Nummer des jeweiligen Zusatzvertrages, (iv) vollständiger Name und Anschrift des Auftragnehmers und (v) jegliche und sämtliche sonstigen Unterlagen, die für die Durchführung und den Vollzug einer termingerechten Lieferung, Versendung oder sonstige Bedingungen dieses Vertrages über Logistikleistungen und eines jeglichen Zusatzvertrages notwendig oder wünschenswert sind.
- 8.3. Sofern bei der Bereitstellung der Logistikleistungen gemäß diesem Vertrag über Logistikleistungen zutreffend, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Lieferobjekte ordnungsgemäß und sicher, in einer für Lagerung und Transport geeigneten Weise verpackt, gekennzeichnet und etikettiert sind. In dieser Hinsicht sind vor dem Beginn von Lieferung oder Versand gemäß den geltenden Branchenstandards, den Verpackungsrichtlinien des Auftraggebers und/oder den eigenen Anforderungen des Spediteurs Kontrollen auszuführen. Der Auftragnehmer stellt jederzeit sicher, dass die Lieferobjekte fristgemäß, ohne Verlust oder Schaden, in sauberem, ordnungsgemäßigem Zustand und zu möglichst niedrigen Liefer- oder Versandkosten geliefert werden. Jeglicher vorhandene und/oder potenzielle Mangel und/oder Bedenken ist bzw. sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber keinen Mangel bzw. keine Bedenken, gelten die Lieferobjekte als angemessen verpackt, gekennzeichnet und übergeben, und allgemein wird davon ausgegangen, dass kein Mangel festgestellt wurde. In solch einem Fall verzichtet der Auftragnehmer auf jegliche

Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber in Bezug auf das Vorhandensein von nicht angemessener Verpackung, Kennzeichnung und/oder Übergabe und ist nicht berechtigt, diese als Gründe für den Ausschluss und/oder die Begrenzung seiner Haftung geltend zu machen.

- 8.4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er dem Auftraggeber umgehend und ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber jegliche und sämtliche notwendigen und erforderlichen Unterlagen bereitstellt, um die Einhaltung der maßgeblichen Gesetze in Übereinstimmung mit diesem Vertrag über Logistikleistungen bzw. gemäß den von dem Auftraggeber möglicherweise vorgebrachten Anforderungen zu gewährleisten.
- 8.5. Zwischen den Parteien vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Der Erhalt der vollständigen und unbeschädigten Lieferobjekte durch die jeweiligen Empfänger ist für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist entscheidend.
- 8.6. Kann kein anderer Termin festgelegt werden, beginnen die Lieferfristen an dem Tag, an dem der Abholauftrag erteilt wird.
- 8.7. Die speziellen Transportlaufzeiten für die jeweiligen Länder und die jeweiligen Empfänger sind im Zusatzvertrag ersichtlich.

9. Entschädigung und Schäden

- 9.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Führungskräfte, Mitarbeiter und Beauftragte (jeweils eine „**entschädigte Partei des Auftraggebers**“) entschädigen, schützen und schadlos halten in Bezug auf jegliche und sämtliche Ansprüche, Haftungen, Klagen, Klageandrohungen oder staatlichen Maßnahmen sowie Verluste und Schäden (zusammen „Verluste“), die eine entschädigte Partei des Auftraggebers erfahren, ertragen oder erduldet hat, insoweit wie sie entstehen oder resultieren aus: (i) der Verletzung dieses Vertrages über Logistikleistungen oder eines Zusatzvertrages durch den Auftragnehmer oder ein verbundenes Unternehmen des Auftragnehmers, (ii) jeglicher tatsächlichen oder mutmaßlichen Verletzung oder dem Tod einer Person, die bzw. der auf dem Gelände des Auftragnehmers oder eines verbundenen Unternehmens des Auftragnehmers geschieht, (iii) dem Verkauf oder der Bereitstellung einer mangelhaften oder nicht konformen Logistikleistung durch den Auftragnehmer oder ein verbundenes Unternehmen des Auftragnehmers, (iv) einer fahrlässigen oder rücksichtslosen Handlung oder Unterlassung oder einem Fehlverhalten von Seiten des Auftragnehmers oder eines verbundenen Unternehmens des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer oder Beauftragten oder seiner Mitarbeiter oder Beauftragten, (v) jeglichen von Mitarbeitern oder Vertretern des Auftragnehmers oder verbundenen Unternehmen des Auftragnehmers oder deren jeweiligen Nachunternehmern oder Beauftragten geltend gemachten Ansprüchen und (vi) jeglichen Ansprüchen, dass von dem Auftragnehmer oder verbundenen Unternehmen des Auftragnehmers bei der Erfüllung dieses Vertrages über Logistikleistungen oder eines Zusatzvertrages verwendetes geistiges Eigentum (mit Ausnahme dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber bereitgestellten geistigen Eigentums) geistige Eigentumsrechte eines Dritten verletzt; (vii) der Verpflichtung, dem Auftraggeber von dem Auftraggeber einem Dritten in Folge einer Versand- oder Lieferverzögerung des Auftragnehmers gezahlte Entschädigung zu erstatten und (viii) jeglicher und sämtlicher Erfüllung dieses Vertrages über Logistikleistungen und eines Zusatzvertrages durch den Auftragnehmer und/oder sein Personal durch Wiedergutmachung solcher Verluste.
- 9.2. Neben den in Abschnitt 9.1 vorgesehenen Rechtsbehelfen stimmt der Auftragnehmer zu, dass der Auftragnehmer im Fall einer Verletzung des Vertrages über Logistikleistungen oder eines Zusatzvertrages durch den Auftragnehmer, die von dem Auftraggeber angemessen festgestellt wird, dem Auftraggeber umgehend nach solch einer Feststellung und einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung als Vertragsstrafe eine Barzahlung in einer Höhe zahlt, die sämtliche in den zwölf (12) Monaten umgehend vor der Verletzung vorgenommenen Zahlungen von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer nicht übersteigen soll. Der Auftragnehmer erkennt und bestätigt, dass die im Rahmen dieses Abschnitts geforderte Zahlung eine angemessene Vorausberechnung der Schäden, die aller Wahrscheinlichkeit nach aus solch einer Verletzung entstehen, ist.
- 9.3. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 9 bleiben nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages über Logistikleistungen weiter in Kraft.

10. Laufzeit

- 10.1. Dieser Vertrag über Logistikleistungen tritt an und ab dem Tag des Inkrafttretens in Kraft und bleibt danach auf unbestimmte Zeit in Kraft und wirksam, bis der Auftragnehmer in vollem Umfang die Logistikleistungen und damit verbundene und dazugehörige Lieferobjekte dem Auftraggeber bereitgestellt hat, sofern und solange er nicht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages über Logistikleistungen gekündigt wird. Der Zeitraum, in dem dieser Vertrag über Logistikleistungen vollständig in Kraft und wirksam ist, ist die Laufzeit.
- 10.2. Der Auftraggeber kann diesen Vertrag über Logistikleistungen und/oder jeglichen entsprechenden Zusatzvertrag jederzeit kündigen, indem der Auftragnehmer spätestens dreißig (30) Tage vorher schriftlich über die Kündigung benachrichtigt wird. Der Auftragnehmer und die verbundenen Unternehmen des Auftragnehmers bestätigen, dass die hierin festgelegte schriftliche Benachrichtigungsfrist mit den potenziellen Kosten und Investitionen vereinbar ist, die für die Ausführung dieses Vertrages über Logistikleistungen und eines Zusatzvertrages zu berücksichtigen sind.
- 10.3. Für den Fall, dass der Auftragnehmer (i) insolvent wird (was zum Zwecke dieses Vertrages über Logistikleistungen heißt, dass er nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen) oder (ii) gegen ihn ein Konkurs- oder Liquidationsantrag gestellt wird oder wurde oder er für zahlungsunfähig erklärt wird, dann benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend über solch ein Ereignis, oder dass er (iii) den Standard of Business Conduct and Ethics von Autoliv für Zulieferer verletzt, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag über Logistikleistungen und jeglichen Zusatzvertrag umgehend durch diesbezügliche schriftliche Kündigung an den Auftragnehmer zu kündigen.
- 10.4. Eine Kündigung dieses Vertrages über Logistikleistungen und eines Zusatzvertrages gemäß diesem Abschnitt 10 erfolgt unbeschadet jeglicher sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, auf die die Parteien im Rahmen dieses Vertrages über Logistikleistungen und eines Zusatzvertrages oder von Rechts wegen einen Anspruch haben.
- 10.5. Die Kündigung oder der Ablauf dieses Vertrages über Logistikleistungen und eines Zusatzvertrages hat keinen Einfluss auf das Weiterbestehen und die fortgesetzte Gültigkeit von Abschnitt 6 (Zusicherungen und Gewährleistungen), Abschnitt 9 (Entschädigung und Schäden), Abschnitt 11 (Versicherung), Abschnitt 12 (Geheimhaltung), Abschnitt 13 (Benachrichtigungen) und Abschnitt 14 (Sonstiges) oder jegliche andere Bestimmung, die ausdrücklich oder als natürliche Folge nach solch einer Kündigung oder solch einem Ablauf weiter in Kraft bleiben soll.

11. Versicherung

Während der Laufzeit wird der Auftragnehmer solche Arten von Versicherungen besitzen und unterhalten, die ausreichen, um seine aus oder in Verbindung mit den von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen oder der Leistung des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages und nach geltenden Gesetzen bestehenden Haftungen abzudecken. Auf jeden Fall wird der Auftragnehmer über solche Versicherungen gegen solche Risiken verfügen, die der Auftraggeber jederzeit und von Zeit zu Zeit während der Laufzeit fordern und verlangen kann. Das Versäumnis des Auftraggebers, einen Nachweis einer Versicherung zu verlangen oder zu fordern, stellt keinen Verzicht auf die Forderung dar, dass der Auftragnehmer eine Versicherung abzuschließen hat, noch werden sonstige Verpflichtungen des Auftragnehmers dadurch eingeschränkt. Versicherungen sind bei für den Auftraggeber annehmbaren, angesehenen Versicherungsgesellschaften abzuschließen.

12. Geheimhaltung, Geschäftsgeheimnisse und Know-how

Der Auftragnehmer wird zu keiner Zeit, weder direkt noch indirekt, (a) die Tatsache, dass Auftragnehmer und Auftraggeber diesen Vertrag geschlossen haben, oder dass der Auftragnehmer Leistungen für den Auftraggeber vertraglich vereinbart oder bereitgestellt hat oder (b) Informationen, Spezifikationen, Konzeptionen, Ideen, Konzepte, Pläne, Kopien, Formeln, Zeichnungen, Prozesse, verfahren, Leistungen, Eigenschaften oder sonstige vertrauliche Informationen, die dem Auftragnehmer in Verbindung mit den Dienstleistungen oder ihrer Bewertung, Untersuchung, Konzeption, Produktion, Prüfung, Installation oder Leistung offenlegt wurden oder werden oder bei der Erfüllung dieses Vertrages empfangen wurden oder werden (zusammen die „Informationen“), vervielfältigen, offenlegen, anzeigen, veröffentlichen oder anderweitig bekanntmachen. Der Auftragnehmer wird außer bei der Ausführung dieses Vertrages keine Informationen des Auftraggebers, die gegenüber dem Auftragnehmer offengelegt wurden bzw. sich in seinem Besitz und unter seiner Kontrolle befinden, verwenden, sofern dieses nicht in Übereinstimmung mit schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers erfolgt. Auf Verlangen des Auftraggebers unterzeichnet der Auftragnehmer eine separate Geheimhaltungsvereinbarung/ Vereinbarung über die Nichtverbreitung oder Entwicklung, die durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommen wird.

13. Benachrichtigungen

Jegliche im Rahmen dieses Vertrages über Logistikleistungen oder eines Zusatzvertrages zu erteilende Benachrichtigung erfordert die Schriftform und gilt als hinlänglich zugestellt,

- a) wenn sie persönlich abgegeben wird;
- b) am siebenten (7.) Werktag nach Aufgabe als frankiertes Einschreiben mit Rückschein oder
- c) am nächsten Werktag nach einer Versendung per Expresskurierdienst oder
- d) an die in dem Zusatzvertrag angegebene Anschrift an den Auftraggeber und auf der Rechnung an den Auftragnehmer.

14. Sonstiges

- 14.1. Keine in diesem Vertrag über Logistikleistungen oder einem Zusatzvertrag enthaltene Festlegung und keine von Auftraggeber oder Auftragnehmer gemäß diesem Vertrag über Logistikleistungen und einem Zusatzvertrag oder einer Leistungsbeschreibung vorgenommene Handlung soll so ausgelegt werden, dass eine Partnerschaft, ein Joint Venture, eine Teilhaberschaft oder ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Weder Auftraggeber noch Auftragnehmer hat zugesichert bzw. kann zusichern, dass er befugt ist, im Auftrag des anderen zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.
- 14.2. Die Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung dieses Vertrages über Logistikleistungen oder eines Zusatzvertrages unterliegt den Gesetzen des Ortes, an dem der Auftraggeber ansässig ist, welcher durch ausdrückliche Verfügung im Anhang angegeben ist, unter Ausschluss der Prinzipien des Kollisionsrechts.
- 14.3. Ein einmaliger Verzicht einer Partei auf eine Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages über Logistikleistungen oder eines Zusatzvertrages wird nicht als zukünftiger Verzicht auf solch eine Bestimmung oder Bedingung oder deren nachfolgende Verletzung angesehen bzw. ausgelegt. Sämtliche in diesem Vertrag über Logistikleistungen und einem Zusatzvertrag aufgeführten Rechtsbehelfe sind kumulativ und gelten zusätzlich zu jeglichen sonstigen Rechtsbehelfen, die nach Recht und Billigkeit vorgesehen sind.
- 14.4. Der Auftragnehmer gibt keine Pressemitteilungen oder sonstige Werbematerialien heraus bzw. nimmt keine Darstellung in Bezug auf das Vorhandensein dieses Vertrages über Logistikleistungen oder eines Zusatzvertrages oder jegliche seiner Geschäftsbedingungen vor, ohne jeweils die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt zu haben.
- 14.5. Im Fall eines die Sicherheit von Personen und/oder Sachen betreffenden Notfalls handelt der Auftragnehmer nach dem Ermessen des Auftragnehmers, um drohende Schäden, Verletzungen oder Verluste zu vermeiden.

- 14.6. Der Auftragnehmer wird keine seiner Rechte oder Pflichten oder Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages über Logistikleistungen oder eines Zusatzvertrages ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die nach dem Ermessen des Auftraggebers verweigert werden kann, abtreten oder übertragen und keine diesbezüglichen Unterverträge schließen. Eine versuchte Abtretung von Rechten oder Übertragung oder Untervergabe von Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist nichtig und ungültig. Eine von dem Auftraggeber bewilligte Abtretung, Übertragung oder Untervergabe befreit den Auftragnehmer nicht von seinen im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Verpflichtungen und Haftungen, und der Auftragnehmer haftet weiterhin für das Verhalten und die Leistung eines jeden im Rahmen dieses Vertrages zulässigen Abtretungsempfängers, Beauftragten und Nachunternehmers. Der Auftraggeber kann seine im Rahmen dieses Vertrages über Logistikleistungen und eines Zusatzvertrages bestehenden Rechte und Pflichten durch eine diesbezügliche schriftliche Benachrichtigung des Auftragnehmers an ein verbundenes Unternehmen abtreten. Dieser Vertrag über Logistikleistungen gilt im Interesse und zu Gunsten der Parteien dieses Vertrages und ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger und zugelassenen Abtretungsempfänger und ist für diese verbindlich.
- 14.7. Dieser Vertrag über Logistikleistungen oder jeglicher Zusatzvertrag stellt zusammen mit jeglichen Anhängen und Nachträgen die vollständige Vereinbarung der Parteien im Hinblick auf seinen Gegenstand dar und soll sämtliche vorherigen diesbezüglichen Gespräche und Schriftstücke zusammenführen und ersetzen. Der Auftraggeber kann diesen Vertrag über Logistikleistungen oder einen Zusatzvertrag modifizieren oder abändern, was für die Parteien verbindlich ist.
- 14.8. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag über Logistikleistungen oder ein Zusatzvertrag zusammen mit Anhängen und Nachträgen eine nicht ausschließliche Vereinbarung ist und dass der Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen das Recht haben, Logistikleistungen von Dritten zu beziehen.
- 14.9. Dieser Vertrag über Logistikleistungen wurde in englischer Sprache erstellt und unterzeichnet. Die englischsprachige Version dieses Vertrages über Logistikleistungen besitzt vor jeglicher Version in einer anderen Sprache Vorrang.
- 14.10. Dieser Vertrag über Logistikleistungen oder ein Zusatzvertrag kann bei seiner Unterzeichnung auf mehreren Exemplaren unterzeichnet werden, von denen jedes ein Original darstellen und gleiche Rechtskraft und Gültigkeit besitzen wird.

15. Beilegung von Streitigkeiten

- 15.1. Im Fall von Streitigkeiten, Ansprüchen oder Widersprüchen, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag über Logistikleistungen oder einem Zusatzvertrag entstehen, wozu auch Streitigkeiten über dessen Vorhandensein oder dessen Vollstreckbarkeit gehören, („**Streitigkeiten**“), versuchen die Parteien in der ersten Instanz, solche Streitigkeiten im Rahmen freundlicher und gutgläubiger Gespräche beizulegen.
- 15.2. Wenn die Streitigkeiten nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem eine Partei der anderen Partei eine schriftliche Benachrichtigung mit der Forderung solch eines Gespräches zukommen lassen hat (oder innerhalb solch eines weiteren Zeitraums, auf den sich die Parteien schriftlich einigen können), im Rahmen freundlicher und gutgläubiger Gespräche beigelegt wurden, dann werden die Streitigkeiten durch zuständige Gerichte am Standort des Auftraggebers beigelegt.

-----**ENDE DES DOKUMENTES**-----